

---

**Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs**<sup>1</sup>

---

(Vom 26. November 1987)<sup>2</sup>

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

nach Einsicht einer Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## **I. Grundsätze**

### **§ 1** Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Förderung des regionalen öffentlichen Verkehrs.

<sup>2</sup> Es soll ein auf die Bedürfnisse der Bevölkerung ausgerichtetes Grundangebot des öffentlichen Verkehrs gestaltet werden.

### **§ 2** Grundangebot

Das Grundangebot des öffentlichen Verkehrs gewährleistet eine auf die Verteilung und Dichte der Wohn-, Arbeits- und Ausbildungsplätze ausgerichtete Erschliessung und Bedienung aller Gemeinden.

### **§ 3**<sup>3</sup> Kostentragung

<sup>1</sup> Kanton, Bezirke und Gemeinden tragen gemeinsam die Kosten der Förderungsmassnahmen für das Grundangebot des öffentlichen Verkehrs.

<sup>2</sup> Die Bezirke und Gemeinden können zusätzlich zum Grundangebot den öffentlichen Verkehr fördern und dafür die Kosten übernehmen. Sie tragen namentlich die Kosten der Förderungsmassnahmen für den lokalen öffentlichen Verkehr.

### **§ 4** Förderungsmassnahmen

Kanton, Bezirke und Gemeinden können sich an Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs beteiligen und ihnen Investitions- und Betriebsbeiträge ausrichten.

## **II. Investitionen**

### **§ 5**<sup>4</sup> Beiträge gemäss Bundesgesetzgebung

<sup>1</sup> Der Kanton übernimmt den auf ihn entfallenden Anteil an der Einlage in den Bahninfrastrukturfonds nach den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Der Kanton übernimmt den auf ihn entfallenden Anteil an der Investitionshilfe des Bundes an öffentliche Transportunternehmungen nach den Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes<sup>6</sup>.

### § 6 <sup>7</sup> Beiträge ausserhalb der Bundesgesetzgebung

<sup>1</sup> Der Kanton kann einer Transportunternehmung des regionalen öffentlichen Verkehrs ausserhalb des Bahninfrastrukturfonds Investitionsbeiträge leisten oder Investitionsdarlehen gewähren, wenn die vorgesehene Investition der Transportunternehmung für den Kanton oder die Region von erheblicher Bedeutung ist. Er kann Beiträge von Leistungen der direkt interessierten Gemeinden und Bezirke abhängig machen.

<sup>2</sup> Der Kanton kann ausserdem einem Bezirk oder einer Gemeinde Investitionsbeiträge an Busdreh scheiben leisten, wenn die vorgesehene Investition für den Kanton oder die Region von erheblicher Bedeutung ist. Er kann Beiträge von Leistungen der direkt interessierten Gemeinden und Bezirke abhängig machen.

<sup>3</sup> Der Kanton kann sich an Investitionen in Seilbahnanlagen, die vom Bund gemäss Eisenbahngesetz Beiträge erhalten, beteiligen.

### § 7 Flankierende Massnahmen

<sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen für die gute Erreichbarkeit der Bahnhöfe und Haltestellen. Sie können sich an der Erschliessung von Gewerbe- und Industriezonen mit Anschlussgleisen und an Parkierungsanlagen für Benützer der öffentlichen Verkehrsmittel beteiligen.

<sup>2</sup> Der Bau von Bushaltestellen geht zulasten der Strasseneigentümer.

## III. Betrieb

### § 8 Betriebsbeiträge

Der Kanton richtet Beiträge aus an:

- a) die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen und die Deckung von Betriebsfehlbeträgen von Transportunternehmungen des regionalen öffentlichen Verkehrs;
- b) die anrechenbaren Kosten von Verkehrs- und Tarifverbänden.

### § 9 <sup>8</sup> Beteiligung der Bezirke und Gemeinden

<sup>1</sup> Die Gemeinden beteiligen sich zu 60% an den Betriebsbeiträgen des Kantons nach § 8 Bst. a. Die Beiträge nach § 8 Bst. b werden zu 60% den an den Massnahmen direkt interessierten Gemeinden überbunden.

<sup>2</sup> Die Bezirke übernehmen die auf ihre Gemeinden entfallenden Beitragstreffnisse zur Hälfte.

#### IV. Verfahren

##### § 10<sup>9</sup> Kantonsrat

Der Kantonsrat ist zuständig für:

- a) die Genehmigung des Grundangebotes des regionalen öffentlichen Verkehrs nach § 2; das Grundangebot ist regelmässig auf seine Eigenwirtschaftlichkeit zu überprüfen;
- b) die abschliessende Gewährung der Investitionsbeiträge nach § 5 Abs. 2;
- c) die abschliessende Gewährung von Investitionsbeiträgen oder -darlehen nach § 6; für Investitionsbeiträge bleibt das Finanzreferendum nach §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung vorbehalten;
- d) die Einräumung der Voranschlagskredite für die Betriebsbeiträge nach § 8.

##### § 11<sup>10</sup> Regierungsrat

Der Regierungsrat ist zuständig für:

- a) die Vorlage des Grundangebotes des regionalen öffentlichen Verkehrs nach § 2 nach Anhören der Bezirke und Gemeinden;
- b) den Abschluss von Vereinbarungen über Investitionsbeiträge nach § 5 Abs. 2 und Investitionsbeiträge nach § 6;
- c) den Entscheid über die Kostenbeteiligung des Kantons nach § 6 Abs. 1;
- d) die Zusicherung von Betriebsbeiträgen nach § 8 und die Regelung der erforderlichen Bedingungen und Auflagen;
- e) die Verteilung der Beitragstreffnisse auf die Gemeinden nach § 9, die zu 20 Prozent nach dem Steuerertrag pro Kopf und Einheit und zu 80 Prozent nach dem Verkehrsangebot zu erfolgen hat und für die Belastung der Bezirke mit ihrem Anteil der Gemeindetreffnisse.

##### § 12 Departement

Das zuständige Departement bereitet die Vorlagen, Vereinbarungen und Beschlüsse des Regierungsrates vor, vollzieht diese und nimmt die notwendigen Kontrollen vor.

#### V. Schlussbestimmungen

##### § 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 1. Juli 1976<sup>11</sup> aufgehoben.

##### § 14<sup>12</sup> Referendum, Publikation, Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

<sup>2</sup> Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bezeichnet den Zeitpunkt des Inkrafttretens. <sup>13</sup>

<sup>1</sup> GS 17-742 mit Änderungen vom 24. Juni 2009 (GS 22-76), vom 25. September 2013 (KRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-80w), vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97) vom 30. Juni 2016 (KRB über die Förderung des öffentlichen Verkehrs, GS 24-77a).

<sup>2</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. April 1988 mit 17 939 Ja gegen 10 173 Nein (Abl 1988 429).

Die Änderung vom 24. Juni 2009 wurde in der Volksabstimmung vom 29. November 2009 mit 33 607 Ja gegen 10 535 Nein angenommen (Abl 2009 2727).

<sup>3</sup> Abs. 2 in der Fassung vom 24. Juni 2009.

<sup>4</sup> Überschrift, Abs. 1 in der Fassung vom, Abs. 2 neu eingefügt am 30. Juni 2016.

<sup>5</sup> SR 742.101.

<sup>6</sup> SR 151.3.

<sup>7</sup> Überschrift, Abs. 1 und 2 in der Fassung vom, Abs. 3 neu eingefügt am 30. Juni 2016.

<sup>8</sup> Abs. 1 in der Fassung vom 30. Juni 2016.

<sup>9</sup> Bst. c in der Fassung vom 25. September 2013; Bst. b in der Fassung vom 30. Juni 2016.

<sup>10</sup> Bst. c neu eingefügt am 24. Juni 2009; bisherige Bst. c und d werden zu d und e; Bst. b in der Fassung vom 30. Juni 2016.

<sup>11</sup> GS 16-774.

<sup>12</sup> Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom 17. Dezember 2013.

<sup>13</sup> Am 1. September 1988 in Kraft getreten (Abl 1988 746); Änderungen vom 24. Juni 2009 am 1. Februar 2010 (Abl 2010 194), vom 25. September 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2851), vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974) und vom 30. Juni 2016 am 1. Januar 2017 (Abl 2016 2674) in Kraft getreten.